



## Wichtige Informationen zum Übergangsgeld

# G0530

Sehr geehrte Versicherte / Sehr geehrter Versicherter,

wie Sie dem Bewilligungsbescheid entnommen haben, haben Sie für die Dauer der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben Anspruch auf Übergangsgeld. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Zeiten, in denen Sie wegen der Teilnahme an einer Arbeitserprobung oder Abklärung der beruflichen Eignung sowie an Kenntnisprüfungen und Eignungsprüfungen beziehungsweise Eignungsuntersuchungen kein oder nur ein geringeres Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen können.

Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld ist grundsätzlich das zuletzt abgerechnete Bruttoarbeitsentgelt und Nettoarbeitsentgelt, wenn die Beschäftigung bei Beginn der Leistung nicht länger als 3 Jahre zurückliegt. Berechnungsgrundlage ist mindestens 65 % eines fiktiven Arbeitsentgelts, das Ihrer nachgewiesenen beruflichen Qualifikation entspricht. Dieses ist allein Berechnungsgrundlage, wenn die Beschäftigung länger als 3 Jahre zurückliegt.

Bei der Berechnung des Übergangsgeldes aus dem fiktiven Arbeitsentgelt gilt folgende Zuordnung:

### Qualifikationsgruppe 1

Für eine Hochschulausbildung oder Fachhochschulausbildung gilt ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße.

### Qualifikationsgruppe 2

Für einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meisterin oder Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung gilt ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße.

### Qualifikationsgruppe 3

Für eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf gilt ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße.

### Qualifikationsgruppe 4

Bei einer fehlenden Ausbildung gilt ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße oder ein Arbeitsentgelt, das sich aus dem aktuellen Mindestlohn ergibt. Der höhere Betrag ist maßgebend.

Maßgebend ist die Bezugsgröße, die für Ihren Wohnsitz oder für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Leistung gilt.

Damit wir die Qualifikationsgruppe Ihrer höchsten beruflichen Qualifikation ermitteln können, übersenden Sie uns bitte entsprechende Nachweise (zum Beispiel Meisterbrief oder Gesellenbrief). Bis uns diese Nachweise vorliegen, werden wir die niedrigste Qualifikationsgruppe bzw. die Qualifikationsgruppe der bisher höchsten nachgewiesenen Qualifikation bei der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde legen.

Damit Ihr Übergangsgeld rechtzeitig berechnet und ausgezahlt werden kann, bitten wir Sie, das **Formular G0532** - Erklärung der Versicherten / des Versicherten vollständig auszufüllen und an uns zurückzusenden. Das **Formular G0533** - Hinweise für den Arbeitgeber leiten Sie möglichst umgehend unter Angabe des voraussichtlichen Leistungsbeginns an den Arbeitgeber weiter, bei dem Sie zuletzt eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Sind Sie bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, sind diese zu informieren. Wir benötigen die Entgeltdaten von jedem Arbeitgeber. Hierzu zählen auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, soweit sie der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen.

Sofern für die Übergangsgeldberechnung Daten von der Krankenkasse benötigt werden, fordern wir diese im Rahmen eines elektronischen Datenaustauschverfahrens von Ihrer Krankenkasse an. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, bitten wir Sie, uns dies rechtzeitig mitzuteilen. Die Daten sind dann von Ihnen bei der Krankenkasse eigenständig einzuholen und bei uns einzureichen. Verzögerungen bei der Berechnung und Auszahlung des Übergangsgeldes gehen dann zu Ihren Lasten.

Erhalten Sie Arbeitslosengeld oder Bürgergeld, bitten wir Sie, die Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter über den Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu informieren.

### Höhe des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld beträgt bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für

- **Versicherte**, die mindestens ein **Kind** im Sinne des § 32 Absatz 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) haben, oder deren Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die Versicherten pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben, **75 %**,
  - für die **übrigen Versicherten 68 %**
- der maßgebenden Berechnungsgrundlage.

Berücksichtigungsfähige **Kinder** sind ausschließlich:

- leibliche Kinder (eheliche, nichteheliche Kinder),
- Adoptivkinder,
- Pflegekinder (Personen, mit denen der Versicherte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhutsverhältnis und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht.) und
- Stiefkinder (Kinder des Ehegatten, wenn sie in den Haushalt der Versicherten / des Versicherten aufgenommen wurden).

Enkel und Geschwister des Versicherten, auch wenn sie in dessen Haushalt aufgenommen sind und ein Betreuungsverhältnis und Erziehungsverhältnis familienhafter Art besteht, werden den in § 32 Absatz 1 EStG genannten Kindern **nicht** gleichgestellt.

Die Pflegebedürftigkeit ist in jedem Einzelfall nachzuweisen. Die Pflegebedürftigkeit wird insbesondere nachgewiesen durch Vorlage eines

- Schwerbehindertenausweises mit der Zusatzbezeichnung "H" (hilflos) oder "BI" (blind),
- Bescheides über die Bewilligung von Pflegezulage oder Pflegegeld nach dem Bundesversorgungsgesetz oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- amtsärztlichen Gutachtens,
- Bescheides über die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch).

### Soziale Sicherung während der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Empfänger von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nach Maßgabe der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung versichert. Die Beiträge übernimmt Ihr Rentenversicherungsträger. Hiervon ausgenommen ist der Beitragszuschlag in der gesetzlichen Pflegeversicherung für Versicherte ohne Kinder.

In der Arbeitslosenversicherung besteht dagegen nur Versicherungspflicht im Rahmen betrieblicher Ausbildung und Weiterbildung. Ob auch für Sie Beiträge zu zahlen sind, wird von uns im Zusammenhang mit der Bewilligung von Übergangsgeld geprüft.

### Beitragszuschlag für Kinderlose in der gesetzlichen Pflegeversicherung

Zur Entscheidung, ob ein Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung zu zahlen ist, ist von Ihnen die Frage der Elterneigenschaft zu beantworten. Geeignete Nachweise sind zum Beispiel die Geburtsurkunde, der Kindergeldbescheid, der Kontoauszug, aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes ergibt (aus dem Auszug ist die Höhe des überwiesenen Betrages, die Kindergeldnummer sowie in der Regel der Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, zu ersehen) oder der Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages).

Sie sind berechtigt, alle Angaben unkenntlich zu machen, die nicht der Beantwortung der gestellten Fragen dienen.

### Überweisung des Übergangsgeldes

Damit das Übergangsgeld schnell und sicher ausgezahlt werden kann, wickeln wir Zahlungen bargeldlos ab. Wir überweisen den Betrag auf ein von Ihnen angegebenes Konto. Tragen Sie bitte im **Formular G0532** Ziffer 8 den Namen und die Anschrift des Geldinstitutes ein. Die Angaben zur IBAN (International Bank Account Number) entnehmen Sie bitte Ihrem Kontoauszug. Das Übergangsgeld kann auch auf ein Konto eines Dritten überwiesen werden. Es sollte immer ein Konto angegeben werden, damit keine zusätzlichen Gebühren durch Barschecks anfallen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Deutsche Rentenversicherung